



Abteilung IV
D-4546/2017
law/rep

Urteil vom 18. Mai 2021

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richter David R. Wenger, Richterin Contessina Theis,
Gerichtsschreiber Philipp Reimann.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
Advokaturbüro, (...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 11. Juli 2017 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie – suchte am 11. November 2015 in der Schweiz um Asyl nach. Am 16. November 2015 erhob das SEM im damaligen Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B._____ seine Personalien und befragte ihn summarisch zu seinem Reiseweg sowie zu seinen Asylgründen (sogenannte Befragung zur Person; BzP). Am 10. April 2017 hörte die Vorinstanz ihn einlässlich zu seinen Asylgründen an. Dabei machte der Beschwerdeführer zunächst hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse geltend, er stamme aus dem Dorf C._____ (Gemeinde D._____, Bezirk E._____, Distrikt F._____, Nordprovinz), wo er von seiner Geburt an bis zur Ausreise zusammen mit seiner Familie gelebt habe. Er habe die Schule besucht und mit dem O-Level abgeschlossen. Nach dem Schulabschluss habe er gelegentlich als Maler gearbeitet und sonst "einfach so gelebt". Sein Vater habe in G._____ gelebt und gearbeitet und auf diese Weise für seine Familie in Sri Lanka gesorgt. Er sei indessen am 17. April 2015 verstorben.

Hinsichtlich seiner Asylgründe führte er aus, er sei erstmals im Verlaufe des Jahres 2008 festgenommen worden, weil sich in H._____ eine Landminenexplosion ereignet habe. Er sei damals während einer Woche im Militärcamp der sri-lankischen Armee in D._____ festgehalten, gefoltert und verhört worden. Dabei habe man sich auch nach dem Ehemann einer Cousine erkundigt, der bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen sein soll. Auf Intervention seines via seine Mutter kontaktierten Schulleiters hin sei er gegen Bezahlung von Geld freigelassen worden. Danach habe er einige Zeit lang im Camp Unterschrift leisten müssen. Darüber hinaus sei seine Identitätskarte beschlagnahmt worden. Im August 2008 habe man ihm diese zurückgegeben, da sich die Situation beruhigt habe. Dabei sei er fotografiert worden.

Am 27. November 2014 hätten einige junge Männer aus seinem Dorf anlässlich des Heldengedenktags der LTTE im örtlichen Tempel Lampen entzündet beziehungsweise die Tempelglocken geläutet. Am folgenden Tag seien Armeeingehörige in sein Dorf gekommen, hätten ihn und weitere junge Männer aus dem Dorf mitgenommen und ins Armeecamp von D._____ gebracht. Dort habe man ihn gefragt, ob er selber Lampen im Tempel entzündet beziehungsweise Tempelglocken geläutet habe, was er

verneint habe. Ferner habe man ihn wiederum nach dem Verbleib des Ehemannes einer seiner Cousinen gefragt. Ausserdem sei er fotografiert worden. Nach ungefähr 30 Minuten sei er wieder entlassen worden.

Ungefähr zwei Wochen später sei er auf dem Nachhauseweg von einem Besuch bei einem Onkel von zwei Männern auf Motorrädern überholt und angehalten worden. Diese hätten ihn ins I. _____-Armeecamp mitgenommen. Dort hätten ihn zwei Männer erwartet: Der eine von ihnen habe ihn zwei Wochen zuvor befragt, der andere fotografiert. Im Camp habe man ihn etwa 45 Minuten lang befragt und geschlagen, bis er ohnmächtig geworden sei. Man habe ihm eröffnet, zu wissen, dass er am 27. November 2014 die Glocken im Tempel seines Heimatortes geläutet und bereits im Jahr 2008 behördliche Probleme gehabt habe. Ausserdem habe man ihm damit gedroht, ihn zu erschiessen, falls er irgendjemandem von seiner jetzigen Verhaftung erzählen sollte. Schliesslich sei er etwa 300 Meter vom Armeecamp entfernt in der Nähe eines Friedhofs freigelassen worden. Danach habe er sich zur Pflege in ein Privatspital begeben beziehungsweise sei er von seiner Mutter in ein solches gebracht worden.

Zuhause habe er seiner Mutter erzählt, was sich alles ereignet habe. Seine Mutter habe das Erzählte einer Person namens J. _____ (vgl. Prot. Anhörung) beziehungsweise K. _____ (Beschwerde) berichtet, welche der Tamil National Alliance (TNA) angehört habe und in derartigen Fällen behilflich sei. Dieser habe diverse Bestätigungsschreiben für die von ihm erlebten Probleme organisiert. Zwei Tage später habe er sich nochmals für einige Tage in spitalärztliche Pflege begeben. Danach sei er zu einem Onkel in L. _____ gegangen und schliesslich am 22. Dezember 2014 mit einem gefälschten Reisepass via Colombo auf dem Luftweg nach M. _____ gelangt, wo er bis Ende Oktober 2015 gelebt habe. Von dort aus sei er auf dem Luftweg in die Türkei und schliesslich mit PW's und Taxis am 11. November 2015 über ihm unbekannte Länder illegal in die Schweiz gelangt.

Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens ein Antwortschreiben der Kommission zur Untersuchung von Beschwerden bezüglich vermisster Personen betreffend seinen Onkel N. _____ vom 14. Dezember 2015, eine Spitaldiagnose des (...) bezüglich seiner Person vom 16. Dezember 2014, ein Schreiben der sri-lankischen Menschenrechtskommission vom 5. Oktober 2015 hinsichtlich Schilderungen seiner Mutter, was ihrem Sohn am (...) zugestossen sei und diesbezügliche Bestätigungsschreiben der Diözese von F. _____ vom

15. September 2015 und eines Friedensrichters aus F. _____ vom 20. August 2015 ein. Im Weiteren reichte er ein Schreiben des (...) vom 25. September 2015 zu den Akten, worin bestätigt wird, dass er vom 12. bis 16. Dezember 2015 wegen Verletzungen durch Unbekannte behandelt worden sei.

B.

Mit Verfügung vom 11. Juli 2017 – eröffnet am 14. Juli 2017 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte dessen Asylgesuch ab, verfügte seine Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

C.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter am 14. August 2017 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. In dieser wird beantragt, es sei festzustellen, dass die angefochtene Verfügung den Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung verletze und aus diesem Grund nichtig/ungültig sei, wobei das SEM anzuweisen sei, das Asylverfahren weiterzuführen (Ziff. 2), die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des Willkürverbotes (Ziff. 3), eventualiter wegen Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör (Ziff. 4), eventualiter wegen Verletzung der Begründungspflicht (Ziff. 5), eventualiter zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 6) aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren (Ziff. 7). Eventualiter sei die angefochtene Verfügung betreffend die Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben und die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen (Ziff. 8).

In prozessualer Hinsicht wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe nach dem Eingang der Beschwerde unverzüglich darzulegen, welche Gerichtspersonen mit deren Behandlung betraut würden und zu bestätigen, dass diese tatsächlich zufällig ausgewählt worden seien (Ziff. 1). Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht materiell entscheiden sollte, stellte er verschiedene Beweisanträge (vgl. Beschwerde S. 36 Ziff. 6).

D.

Mit Schreiben vom 21. August 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht den Eingang der vorliegenden Beschwerde.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 14. September 2017 stellte der Instruktionsrichter fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang seines Verfahrens in der Schweiz abwarten. Im Weiteren forderte er diesen auf, bis zum 29. September 2017 einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1500. – einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Weiter teilte er dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung des Spruchkörpers mit.

F.

Am 29. September 2017 zahlte der Beschwerdeführer den eingeforderten Kostenvorschuss ein.

G.

Mit Instruktionsverfügung vom 5. Dezember 2017 wies der Instruktionsrichter sowohl den Antrag auf Kontaktierung der (...) und der (...) Botschaft zwecks Einholung weitergehender Auskünfte über den politischen Hintergrund des Ehemanns einer Cousine des Beschwerdeführers beziehungsweise seines Vaters als auch jenen auf Ansetzung einer Frist zur Beibringung zusätzlicher Informationen zu diesen Personen (vgl. Beschwerde S. 36, Beweisantrag Ziff. 6.2) ab, dies unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit, solche von sich aus innert nützlicher Frist nachzureichen (Art. 32 Abs. 2 VwVG).

H.

Mit Instruktionsverfügung vom 25. November 2020 lud das Bundesverwaltungsgericht die Vorinstanz ein, bis zum 10. Dezember 2020 eine Vernehmlassung einzureichen.

I.

Am 4. Dezember 2020 liess sich das SEM zur Beschwerde vernehmen.

J.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 räumte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die Gelegenheit ein, bis zum 23. Dezember 2020 eine Replik einzureichen.

K.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter eine Replik einreichen. Dieser fügte er mehrere vom Rechtsvertreter verfasste Berichte zu Sri Lanka auf CD (Länderbericht Sri Lanka vom 23. Januar 2020, Länderupdate Sri Lanka vom 26. Februar

2020, Zusatzbericht Lagesituation Sri Lanka, Stand vom 10. April 2020 sowie einen Rapport Ländersituation Sri Lanka 11. April – 26. Juni 2020) bei.

L.

Mit Zwischenverfügung vom 27. Januar 2021 teilte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, dass es sich bei dem Fachspezialisten Asyl mit dem Kürzel "(...)" um O. _____, bei der Chefin (...) um die damalige Chefin (...) in B. _____, P. _____, handle.

M.

Mit Eingabe vom 29. Januar 2021 ersuchte der Beschwerdeführer mittels seines Vertreters das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf dessen Teilurteil D-1549/2017 E. 8, ihm im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz nicht vorgenommenen Offenlegung der Namen der an der angefochtenen Verfügung beteiligten Personen unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 250.– zuzusprechen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins

AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde – unter Vorbehalt der Erwägung 2.2 – einzutreten.

1.5 Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

2.

2.1 Dem in der Beschwerde vorweg gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht – unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten – bereits mit Zwischenverfügung vom 14. September 2017 entsprochen, auf welche an dieser Stelle zu verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. E).

2.2 Auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. BVGE 2019 VI/6 E. 4).

3.

3.1

3.1.1 In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Verfügung leide an einem schweren formellen Mangel beziehungsweise sie verletze seinen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, weil aus ihr nicht hervorgehe, welche Personen für den erstinstanzlichen Asylentscheid verantwortlich gewesen seien (vgl. a.a.O. S. 10 ff.) Es handle sich hierbei um eine systematische Rechtsverweigerung der Empfangszentren. Die angefochtene Verfügung sei deshalb für nichtig zu erklären.

Gemäss dem verfassungsmässigen Grundsatz von Art. 29 Abs. 1 BV hat eine Person in einem Verwaltungsverfahren Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und somit Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte, zuständige und unbefangene Behörde. Dieser Anspruch setzt die

Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde voraus, wobei eine Bekanntgabe in irgendeiner Form ausreicht, beispielsweise, wenn deren Namen dem Betroffenen gar nicht persönlich mitgeteilt werden, diese jedoch einer allgemein zugänglichen Publikation wie etwa einem amtlichen Blatt, einem Staatskalender oder einem Rechenschaftsbericht der Behörde entnommen werden können.

3.1.2 Vorliegend erschliesst sich weder der Name des "Fachspezialisten Asyl" des SEM mit dem Kürzel "(...)" noch dasjenige der "(...)" aus den Akten beziehungsweise dem Staatskalender. Jedoch ist – wie dem Kürzel auf dem Protokoll zu entnehmen ist – der Beschwerdeführer dieser Person bereits in der Anhörung persönlich begegnet (vgl. act. A13/22 S. 1). Es ist daher anzunehmen, dass sich Gründe für etwaige Einwände (insbesondere für ein Ausstandsbegehren) gegen deren Involvierung in die Verfügung bereits aufgrund dieser Begegnung ergeben hätten und somit hätten geltend gemacht werden können. Zudem gab das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die Namen der beiden an der Verfügung beteiligten Personen durch seine Verfügung vom 27. Januar 2021 bekannt. Der Mangel ist somit als geheilt zu erachten (vgl. zum Ganzen BVGE 2019 VI/6 E. 8). Folglich besteht auch keine Grundlage, die angefochtene Verfügung als nichtig zu erklären und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.2

3.2.1 Weiter wird in der Beschwerde geltend gemacht, dass nur eine verkürzte BzP durchgeführt worden sei (vgl. a.a.O. S. 15). Den diesbezüglichen Akten ist indessen zu entnehmen, dass er in der BzP seine Asylgründe zunächst in freier Rede darlegen konnte, welche anschliessend durch mehrere Nachfragen vertieft wurden. Zudem bestätigte er auf Nachfrage, keine weiteren als die bereits genannten Gründe zu haben (vgl. act. A4/12 S. 7 f.). Sodann hatte er bei der Anhörung genügend Zeit, seine Asylgründe ausführlich darzulegen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher nicht gegeben.

3.2.2 Alsdann wird in der Beschwerde eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör behauptet, da das SEM dem Beschwerdeführer trotz des grossen zeitlichen Abstands von eineinhalb Jahren zwischen BzP und der Anhörung Widersprüche in den Aussagen vorwerfe (vgl. a.a.O. S. 15 f.).

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich indessen keine zeitlichen Vorgaben für das SEM (vgl. etwa Urteile des BVGer D-4285/2017

vom 6. Juli 2020 E. 3.3, E-4282/2018 vom 4. März 2020 E. 4.3.4 und E-4679/2018 vom 31. Januar 2020 E. 3.5). Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Der Länge des zwischen BzP und Anhörung verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen Rechnung zu tragen.

3.2.3 Eine weitere Gehörsverletzung wird in der Beschwerde darin erblickt, dass sich das SEM im Zusammenhang mit den geltend gemachten behördlichen Übergriffen im Dezember 2014 und den daraus resultierenden Verletzungen mit zwei vom Beschwerdeführer als Beweismitteln eingereichten Arztberichten in seiner Verfügung inhaltlich nicht auseinandergesetzt habe, weshalb es die Verweigerung der Beweisabnahme der entsprechenden Beweismittel nicht begründet habe (vgl. a.a.O. S. 16 f.).

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das SEM in seiner Verfügung sämtliche vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel, also auch die beiden erwähnten Arztberichte, aufgeführt hat (vgl. a.a.O. S. 3 I/4.). Angesichts der Tatsache, dass sowohl in der Spitaldiagnose des (...) bezüglich des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2014 als auch im Schreiben des (...) vom 25. September 2015 lediglich bestätigt wird, seine Verletzungen stammten von einem Übergriff Unbekannter, bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, die vorgenannten Beweismittel explizit zu kommentieren, da sie a priori nicht geeignet erscheinen, die geltend gemachten Misshandlungen durch Armeeingehörige zu belegen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb auch in diesem Zusammenhang zu verneinen.

3.3 Schliesslich liegt entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor (vgl. a.a.O. S. 17 ff.). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfassungsumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen – und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung –

eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sich die Begründung einer Verfügung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt (vgl. angefochtener Entscheid S. 4 bis 6). Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde (vgl. a.a.O. S. 17 ff. Ziff. 4.4) bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, das vom Beschwerdeführer erwähnte Engagement für die TNA (Aufhängen von Plakaten während den Wahlen und Teilnahme an Protestkundgebungen [vgl. act. A13/22 S. 19 F163 f.]) zu erwähnen, da der Beschwerdeführer dieses in keinerlei direkten Zusammenhang mit seinen Asylgründen beziehungsweise seinen Problemen mit Angehörigen der sri-lankischen Armee stellte. Im blossen Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, liegt keine Verletzung der Begründungspflicht begründet. Ob diese zutreffend sind, beschlägt allein die materielle Würdigung des Sachverhalts. So stellt die entsprechende Rüge in der Beschwerde denn auch eine Kritik an der Würdigung des Sachverhalts durch das SEM und mithin eine Kritik in der Sache selbst dar. Da es dem Beschwerdeführer offensichtlich im Übrigen ohne weiteres möglich war, die angefochtene Verfügung sachgerecht anzufechten, ist die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht unbegründet.

3.4 Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

3.4.1 In der Beschwerde wird behauptet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt (vgl. a.a.O. S. 19 ff.). So habe es bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers unter anderem auf hypothetische Annahmen zur Rationalität des Handelns der sri-lankischen Sicherheitskräfte bezüglich seiner Verfolgung zurückgegriffen. Im Weiteren habe die Vorinstanz es unterlassen, weitere Abklärungen hinsichtlich des LTTE-Hintergrunds des Ehemannes seiner Cousine und des politischen Hintergrunds seines beinahe vor 20 Jahren nach G._____ ausgewreisten Vaters anzustellen.

Dasselbe gelte in Bezug auf einen schon lange verschollenen Onkel. Damit sei unklar, ob ihm im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka allenfalls eine Reflexverfolgung drohe. Darüber hinaus habe das SEM es in der angefochtenen Verfügung versäumt, bei der Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft auf das aktuelle Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und die dort definierten Risikofaktoren hinzuweisen beziehungsweise solche zu prüfen. Schliesslich habe die Vorinstanz die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und unkorrekt abgeklärt und sich in verschiedenen für die Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft rechtserheblichen Bereichen auf falsche Länderinformationen gestützt. Die Menschenrechtssituation in Sri Lanka habe sich nicht verbessert und das vom SEM verwendete Lagebild sei fehlerhaft. Eine Rückschaffung nach Sri Lanka stelle an und für sich eine asylrelevante Verfolgungssituation dar.

3.4.2 Mit diesen Ausführungen werden die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft, vermengt. Alleine der Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützt als vom Beschwerdeführer gefordert, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Dasselbe gilt, wenn das SEM gestützt auf seine Quellen und die vorliegende Aktenlage die Asylvorbringen anders würdigt und die Gefährdung anders einschätzt als vom Beschwerdeführer erwartet. Ebenfalls trifft dies auf das Vorbringen zu, das SEM habe die Gefahr verkannt, welche von einer noch zu erfolgenden Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung ausgehe. Die Vorinstanz zeigte sodann nachvollziehbar und hinreichend differenziert auf, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Hinsichtlich des Onkels des Beschwerdeführers ist anzuführen, dass dieser laut Angaben des Beschwerdeführers bereits vor seiner Geburt verschollen sei und er diesen nicht gekannt habe (vgl. act. A13/22 S. 2 F7). Darüber hinaus wusste der Beschwerdeführer auch nichts Näheres hinsichtlich der angeblichen politischen Vergangenheit seines in G._____ verstorbenen Vaters (vgl. a.a.O. S. 4 F30 bis 32) beziehungsweise des (nunmehr angeblich in Q._____ weilenden) Ehemannes einer Cousine (vgl. a.a.O. S. 7 F 52 f.) zu berichten, weshalb nicht anzunehmen ist, die heimatlichen Behörden könnten diesbezüglich ein eminentes Interesse an der Person des Beschwerdeführers haben. Ferner ist es nicht Aufgabe des SEM, Abklärungen zu allfälligen früheren politischen Tätigkei-

ten von im Exil lebenden respektive verstorbenen Verwandten vorzunehmen. Vielmehr hätte es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegen, Entsprechendes von sich aus vorzubringen, was jedoch selbst im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unterlassen wird, dies obschon das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 5. Dezember 2017 hierzu ausdrücklich die Gelegenheit eingeräumt hatte (vgl. Sachverhalt Bst. G). Hinsichtlich des Vorwurfs in der Beschwerde, das SEM habe in seiner Verfügung vom 11. Juli 2017 die vom Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil

E-1866/2015 statuierten Risikofaktoren nicht berücksichtigt (vgl. a.a.O. S. 14 i.V.m. S. 23), schliesst sich das Gericht der Sichtweise der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 4. Dezember 2020 an, dass sie auch ohne ausdrückliche Nennung der im Referenzurteil E-1866/2015 des Bundesverwaltungsgerichts genannten Risikofaktoren den Aspekt einer allfälligen Reflexverfolgung des Beschwerdeführers durchaus berücksichtigt, indessen eine solche zufolge dessen bloss kurzen Befragung durch die srilankischen Armeeangehörigen über Verwandte verneint habe. Nachdem der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz insgesamt richtig und vollständig festgestellt wurde, besteht auch keine Veranlassung, die Akten der in der Beschwerde aufgeführten Verfahren von anderen, im Jahr 2017 nach Sri Lanka zurückgeschafften Tamilen beizuziehen, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

3.5 Im Übrigen wird in der Beschwerde geltend gemacht, die Vorinstanz habe das Willkürverbot im Sinne von Art. 9 BV verletzt (vgl. a.a.O. S. 12 ff.). Insbesondere habe die Vorinstanz aufgrund kleinerer Abweichungen in seinen Aussagen "sowie nicht weiter belegbaren Prämissen zum behördlichen Handeln" auf Unglaubhaftigkeit der letztmaligen behördlichen Verfolgungshandlungen gegen ihn geschlossen, zumindest zwei Beweismittel missachtet und die in E-1866/2015 statuierten Risikofaktoren nicht geprüft. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen in E. 3.3.3, 3.5.1 und 3.5.2 zu verweisen. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nicht vor. Die Frage, ob sich die soeben genannten Aspekte des Sachverhalts in Bezug auf eine allfällige asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers auswirken, ist bei der materiellen Beurteilung der Asylvorbringen zu berücksichtigen.

4.

Die formellen Rügen erweisen sich somit – mit Ausnahme der Rüge betreffend die Nichtoffenlegung der Namen der beiden für die angefochtene Verfügung verantwortlich zeichnenden Personen (vgl. E. 3.2 hiervor) – als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Antrag auf Kassation der vorinstanzlichen Verfügung ist folglich abzuweisen.

5.

5.1 In der Beschwerde werden für den Fall einer materiellen Beurteilung derselben durch das Bundesverwaltungsgericht mehrere Beweisanträge gestellt (vgl. a.a.O. S. 36 Ziff. 6.1 – 6.3).

5.1.1 Soweit vorgebracht wird, der Beschwerdeführer sei durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der diesem obliegenden Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erneut anzuhören, ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf mündliche Anhörung nur ausnahmsweise gegeben ist, wenn eine solche zur Abklärung des Sachverhaltes unumgänglich ist. Die Notwendigkeit einer Anhörung kann insbesondere dann verneint werden, wenn eine Partei im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisanerbieten umfassend schriftlich einzubringen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend als erfüllt zu erachten: Der Beschwerdeführer hatte mit der Einreichung einer Beschwerde inklusive umfangreicher Beilagen sowie im Rahmen des Instruktionsverfahrens wiederholt Gelegenheit, seine Asylvorbringen beziehungsweise seine Sachverhaltsdarstellung und Beweisanerbieten schriftlich einzubringen. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, ihn nochmals anzuhören, weshalb der diesbezügliche Beweisantrag (vgl. a.a.O. Ziff. 6.1) abzuweisen ist.

5.1.2 Über den weiteren Antrag, es sei für den Fall einer Nichtrückweisung der Sache an die Vorinstanz über ein Botschaftersuchen bei den (...) und den (...) Behörden der politische Hintergrund des Ehemannes der Cousine des Beschwerdeführers und des Vaters des Beschwerdeführers abzuklären beziehungsweise es sei ihm eine angemessene Frist zur Beibringung zusätzlicher Informationen zu diesen Personen anzusetzen, hat der zuständige Instruktionsrichter bereits mit Instruktionsverfügung vom 5. Dezember 2017 (vgl. Sachverhalt Bst. G) befunden. Diesbezüglich kann auch auf die Ausführungen in E. 3.5.2 vorstehend verwiesen werden.

5.1.3 Über den in der Beschwerde gestellten Beweisantrag, es sei via eine Botschaftsabklärung die Echtheit der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel zu überprüfen, falls an deren Echtheit seitens des Bundesverwaltungsgerichts Zweifel bestehen sollten (vgl. a.a.O. Ziff. 6.3), ist im Rahmen der nachfolgenden materiellen Prüfung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu befinden.

6.

6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

6.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

7.

7.1 Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im Verlaufe der Anhörung und der BzP widersprüchliche Angaben gemacht. So habe er in der BzP geltend gemacht, man habe ihn (bei seiner zweiten Befragung im Jahr 2014) nahe des Friedhofs entlassen, worauf er in eine Privatklinik gegangen sei (vgl. act. A4 S. 7). In der Anhörung habe er jedoch ausgeführt, dass er damals nach einem Schlag auf den Hinterkopf bewusstlos geworden und erst in einem privaten Spital wieder zu sich gekommen sei. Das mit dem Friedhof

habe er lediglich deshalb erfahren, weil seine Mutter – von einer unbekannt Person darüber informiert, dass er dort liegen würde -, ihn dort getroffen und anschliessend in das Privatspital gebracht habe (vgl. act. A12 [recte: A13] F44). Auf Vorhalt hin habe er diesen Widerspruch bei der Anhörung nicht schlüssig erklären können, sondern lediglich angegeben, man habe ihn damals nicht entlassen und im Übrigen seine dortigen Ausführungen wiederholt (vgl. act. A13 F106 bis F112). Zudem habe er in der BzP angegeben, damals einige Stunden lang festgehalten worden zu sein (vgl. act. A4 S. 8), während er bei der Anhörung von nur gerade 45 Minuten gesprochen habe (vgl. act. A13 F87).

Weiter habe er in der Anhörung bei seiner freien Erzählung angegeben, dass man ihn bei der zweiten Befragung im Jahr 2014 nach seinen Problemen von 2008 gefragt habe (vgl. act. A13 F44). Bereits etwas später habe er bei dieser Anhörung auf die Frage hin, was man denn von ihm gewollt habe, nichts mehr von den Vorwürfen bezüglich den Ereignissen im Jahr 2008 erwähnt. Vielmehr habe er geltend gemacht, man habe ihm lediglich vorgeworfen, beim Glocken läuten beziehungsweise Lampen entzünden dabei gewesen zu sein und sich nach dem Aufenthaltsort seines Schwagers erkundigt (vgl. act. A13 F88, F94 bis F96). Des Weiteren habe er in der BzP ursprünglich geltend gemacht, man habe ihn verhaftet, weil im Tempel Lampen entzündet worden seien, während er bei der Anhörung ausgesagt habe, dass es wegen des Läutens von Tempelglocken gewesen sei. Zwar möge es sein, dass üblicherweise beides gleichzeitig getan werde. Er habe sich indessen jeweils nur auf eine Variante berufen und das Andere nicht geltend gemacht, was ebenfalls Fragen aufwerfe.

Zudem gebe es zahlreiche Ungereimtheiten in seinen Vorbringen. So werfe seine Aussage, zwei Wochen später bei der Rückkehr vom Besuch eines Onkels auf dem Motorrad gestoppt und mitgenommen worden zu sein, etwa die Fragen auf, wie die Behörden hätten wissen können, wo er sich gerade aufhalte beziehungsweise vorbeifahren würde und wie sie ihn dabei direkt hätten erkennen können. Eine derartige Aktion suggeriere eine geplante Aktion, welche eine vorherige Observation vonnöten gemacht hätte, was angesichts der Tatsache, dass ihm bei der ersten Befragung nichts wirklich Schwerwiegendes vorgeworfen worden und er nach kurzer Zeit wieder entlassen worden sei, unverhältnismässig und sehr unwahrscheinlich anmute. Dies auch deshalb, da den Behörden seine Adresse bekannt gewesen sei und man ihn ohne Probleme zuhause hätte abholen können.

Schliesslich sei es nur schwer nachvollziehbar, weshalb man bei seiner zweiten Festnahme einen derart grossen Aufwand für seine Festsetzung betrieben haben sollte, um ihn dann in der Absicht auf Antworten zu verprügeln, nach 45 Minuten aber ohne entsprechende Antworten wieder zu entlassen. Weiter entbehre es jeglicher Rationalität seiner angeblichen Verfolger, ihn 300 Meter vom Armeecamp abzusetzen, ihm aber gleichzeitig unter Androhung schwerster Konsequenzen strikt zu verbieten, irgendjemandem zu erzählen, wer ihn derart verprügelt habe. Auch wenn es nicht in seiner Verantwortung liege, ob seine angeblichen Verfolger tatsächlich rational handeln würden, sei doch davon auszugehen, dass rationale Verhaltensweisen bei organisierten Verfolgern etabliert seien. Aus diesem Grunde erweckten seine Schilderungen den Eindruck von konstruierten Sachverhaltselementen.

Weiter zeigten die von ihm eingereichten Beweismittel eine andere Geschichte als die von ihm Dargebotene auf, nämlich, dass er nach seiner Rückkehr von einem TNA-Meeting von unbekanntenen Personen verprügelt worden sei. Die von ihm eingereichten Dokumente könnten seine Vorbringen somit nicht untermauern.

Aufgrund des Gesagten seien seine Vorbringen insgesamt als unglaublich zu erachten. Zwar sei es trotz etlicher Widersprüche denkbar, dass er für eine erste Befragung (im November 2014) kurz mitgenommen worden sei. Die darauffolgende Darstellung der restlichen Ereignisse halte allerdings einer vertieften Glaubhaftigkeitsprüfung nicht stand.

7.2 In seiner Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, das SEM bestreite weder den familiären LTTE-Hintergrund des Beschwerdeführers noch seine einwöchige Inhaftierung im Jahr 2008 im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Beteiligung an einem Bombenanschlag der LTTE und die dabei erfolgten Verhöre und Übergriffe seitens der sri-lankischen Armee. Ebenfalls als glaubhaft erachte die Vorinstanz seine Verhaftung im November 2014 im Zusammenhang mit einer Aktion tamilischer Jugendlicher zugunsten der LTTE. Weiter sei anzunehmen, dass das SEM nicht in Zweifel gezogen habe, dass er sich zwischen 2008 und 2014 mehrfach für die TNA engagiert habe, indem er an deren regierungskritischen Veranstaltungen teilgenommen und in seinem Heimatort Plakate für die TNA aufgehängt habe. Strittig sei einzig, ob er im Anschluss an seine erste Festnahme im Jahr 2014 (Ende November 2014) ungefähr zwei Wochen später im Dezember 2014 abermals festgenommen, in einem Armeecamp be-

fragt, massiv misshandelt und anschliessend bewusstlos bei einem Friedhof liegen gelassen worden sei, wo ihn seine Mutter vorgefunden und anschliessend in ein Spital gebracht habe. In der Folge sei wiederholt behördlich nach ihm gesucht worden, was ihn auf Anraten seiner Mutter schliesslich zur Flucht verhalten habe.

In diesem Konnex wird sodann auf das eingereichte "Diagnosis Ticket" vom 12. (recte: 16.) Dezember 2014 sowie ein ärztliches Zeugnis des (...) vom 25. September 2015 hingewiesen, aus denen hervorgehe, dass der Beschwerdeführer aufgrund erlittener Verletzungen während seiner Verhaftung vom 10. Dezember 2014 habe hospitalisiert werden müssen. Damit lägen objektive Beweismittel für die von ihm erlittenen Misshandlungen und damit ein Teilbeweis für seine diesbezüglichen Asylvorbringen vor. Indem das SEM diese Beweismittel ignoriert und stattdessen eine Glaubhaftigkeitsprüfung seiner diesbezüglichen Aussagen vorgenommen habe, habe es den Grundsatz des Beweises vor Glaubhaftigkeit verletzt.

Hinsichtlich der weiteren Beweismittel, nämlich der Referenzschreiben der sri-lankischen Menschenrechtskommission vom 5. Oktober 2015, der Diözese von F._____ vom 15. September 2015 und eines Friedensrichters aus F._____ vom 20. August 2015, welche seine Mutter mit Hilfe eines bezahlten TNA-Aktivisten namens K._____ eingeholt habe, wird einerseits zwar ausdrücklich auf den geringen Beweiswert der entsprechenden Beweismittel hingewiesen, dem SEM aber andererseits opportunistisches Handeln unterstellt, solche Beweismittel im vorliegenden Fall zulasten seiner Glaubhaftigkeit auszulegen.

Weiter wird hinsichtlich des vom SEM festgehaltenen Widerspruchs, wonach der Beschwerdeführer einerseits ausgesagt habe, er sei nach seiner Verhaftung im Dezember 2014 in der Nähe eines Friedhofs entlassen worden und er sei daraufhin in eine Privatklinik gegangen, andererseits aber erklärt habe, er sei damals bewusstlos in der Nähe eines Friedhofs liegen gelassen und später von seiner Mutter in eine Privatklinik gebracht worden, festgehalten, es handle sich hierbei nicht um einen diametralen Widerspruch zwischen BzP und Anhörung im Sinne des in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK 1993 Nr. 3) publizierten Grundsatzentscheides, sondern um eine Abweichung hinsichtlich eines Details. Dies gelte auch bezüglich der Darstellung des SEM, der Beschwerdeführer habe bei der BzP hinsichtlich seiner zweiten

Verhaftung im Jahr 2014 von mehreren Stunden, bei der Anhörung dagegen nur von 45 Minuten gesprochen. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass zwischen den beiden Befragungen eineinhalb Jahre gelegen hätten.

Soweit sich die Vorinstanz für die Begründung der angeblichen Unglaubhaftigkeit seiner Inhaftierung im Dezember 2014 auf angeblich irrationales behördliches Handeln berufe, seien deren Erwägungen spekulativ, da weder dem SEM, dem Beschwerdeführer noch dessen Rechtsvertreter die Vorgehensweise noch die Verfolgungsmotivation der sri-lankischen Behörden bekannt sei.

Schliesslich wird in der Beschwerde ergänzend darauf hingewiesen, der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt, indem er etwa im Frühjahr 2016 an einer Demonstration gegen die Menschenrechtsverletzungen der sri-lankischen Regierung in R._____ teilgenommen und am 27. November 2016 mit seiner Teilnahme am Heldentag der LTTE in S._____ seine anhaltende Sympathie für die LTTE geäussert habe. Der Beschwerdeführer habe diesen Sachverhalt in seinem erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht, da er mit den relevanten Länderhintergrundinformationen nicht vertraut gewesen und sich deshalb der Asylrelevanz seiner exilpolitischen Tätigkeiten nicht bewusst gewesen sei. Entsprechend hätten ihm seitens des SEM entsprechende Rückfragen gestellt werden müssen, zumal es sich bei einem exilpolitischen Engagement um einen der Hauptrisikofaktoren im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 E. 8.5 vom 15. Juli 2015 handle.

7.3 In der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz unter anderem fest, die (erst) auf Beschwerdeebene vorgebrachten Exilaktivitäten legten ein niederschwelliges Engagement des Beschwerdeführers nahe, weshalb kein Anlass zur Annahme einer drohenden Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka bestehe.

7.4 In der Replik werden die Vorwürfe gegenüber der Vorinstanz wiederholt, wonach diese weder alle eingereichten Beweismittel gewürdigt noch eine vollständige beziehungsweise richtige Abklärung der Risikofaktoren des Beschwerdeführers gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen habe. Darüber hinaus müssten die einzelnen Risikofaktoren im Kontext der aktuellen Lage in Sri Lanka verstärkt Geltung haben. Zusätzlich wird anhand der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers selbst verfasster Lagebeurteilungen zu Sri Lanka (vgl. Auflistung in

Sachverhalt Bst. K) dessen persönliche Einschätzung der Entwicklung der politischen Lage in Sri Lanka erörtert.

8.

8.1 Es trifft zu, dass im vorliegenden Fall einzig umstritten ist, ob der Beschwerdeführer ungefähr zwei Wochen nach seiner kurzzeitigen Festnahme am 28. November 2014 durch Armeeangehörige unter dem Verdacht, einen Tag zuvor anlässlich des Heldengedenktags der LTTE im Tempel seines Heimatdorfes Lampen entzündet und die Tempelglocken geläutet zu haben, abermals durch Angehörige der Armee aufgegriffen, erneut verhört und dabei massiv misshandelt worden sein soll. In diesem Zusammenhang wird in der Beschwerde vorab behauptet, das SEM habe in seinem Entscheid vom 11. Juli 2017 die beiden Spitaldokumente vom 16. Dezember 2014 und vom 25. September 2015 nicht gewürdigt, die dokumentieren würden, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Verletzungen infolge der ihm zugefügten behördlichen Misshandlung während der Verhaftung vom 10. Dezember 2014 habe hospitalisiert werden müssen (vgl. a.a.O. S. 40 Ziff. 8). Damit habe die Vorinstanz anstelle einer sachlichen Würdigung dieser objektiven Beweismittel zu Unrecht eine unbehelfliche Glaubhaftigkeitsprüfung vorgenommen und damit den Grundsatz Beweis vor Glaubhaftigkeit verletzt (vgl. a.a.O. S. 40 f.).

Diesbezüglich festzuhalten ist, dass das SEM in seiner Verfügung die beiden Spitaldokumente im Sachverhalt explizit erwähnt hat (vgl. act. A14/10 S. 3, I/4.). Im Rahmen der Beweiswürdigung nahm sie zwar lediglich Bezug auf die drei Bestätigungsschreiben und merkte dabei an, diese würden – anders als seine eigene Sachverhaltsdarstellung – bestätigen, dass er nach seiner Rückkehr von einem TNA-Meeting von unbekannt Personen verprügelt worden sei. Eine Sichtung der beiden Spitaldokumente zeigt indessen, dass auch dort vermerkt ist, die Verletzungen des Beschwerdeführers seien auf einen Angriff durch unbekannt Personen zurückzuführen. Bei dieser Sachlage ist den Beweismitteln jegliche Eignung abzusprechen, die vom Beschwerdeführer behauptete Misshandlung durch Armeeangehörige während eines Verhörs am 10. Dezember 2014 zu belegen respektive glaubhaft zu machen. Die Darstellung in der Beschwerde, die Mutter des Beschwerdeführers und der TNA-Aktivist K. _____ hätten bei der Beschaffung der drei Bestätigungsschreiben den angegangenen Institutionen beziehungsweise Personen "verschleierte", dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Armee im Zusammenhang mit den LTTE inhaftiert worden sei, um zusätzliche Schwierigkeiten mit den sri-lankischen Behörden

zu vermeiden (vgl. a.a.O. S. 41 Abs. 2), ist als Schutzbehauptung einzu-stufen. So ist nicht ersichtlich, weshalb in den vorgenannten Beweismitteln, die grösstenteils nach der Ausreise des Beschwerdeführers entstanden sind, die wahren Gründe für dessen erlittene Verletzungen hätten verschleiert werden sollen. Fakt ist, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel in ihrer Gesamtheit eine vollkommen andere Sachverhaltsdarstellung – nämlich das Verprügeln des Beschwerdeführers durch Unbekannte nach seiner Rückkehr von einem TNA-Meeting – beinhalten als diejenige, die der Beschwerdeführer vor den Schweizer Asylbehörden geltend gemacht hat. Die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung sind nicht zu beanstanden. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln um Fälschungen handelt (vgl. Beweis Antrag Ziff. 6.3 der Beschwerde und E. 5.1.3 hiervor).

8.2 Darüber hinaus beinhalten die Schilderungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Modalitäten seiner Festnahme einen gravierenden Widerspruch. So legte er in der BzP dar, er sei nach dem Verhör vom 10. Dezember 2014 und dabei erlittenen Misshandlungen in der Nähe eines Friedhofs von den Armeeangehörigen *entlassen* worden und *sei* danach *zu einer Privatklinik gegangen* (vgl. act. A4/12 S. 7 Ziff. 7.01 i.V.m. S. 8 Ziff. 7.02). Demgegenüber erklärte er in der Anhörung, er sei während des Verhörs nach einem Schlag auf den Hinterkopf bewusstlos geworden und erst in einem Spital wieder zu Bewusstsein gelangt. Dass er von der sri-lankischen Armee beim Friedhof ausgesetzt worden sei, wisse er nur deshalb, weil seine Mutter ihn dort auf Meldung einer unbekannt Person vorgefunden und anschliessend ins Spital gebracht habe (vgl. A13/22 S. 6, Abs. 2 [F44]). Auf Vorhalt dieses Widerspruchs erklärte er lapidar, er habe auch in der BzP ausgesagt, von den Armeeangehörigen bewusstlos in der Nähe eines Friedhofs ausgesetzt worden und erst im Spital wieder aufgewacht zu sein (vgl. act. A13/22 S. 12 f. F106 bis F112). Dieser Erklärungsversuch überzeugt indessen angesichts der Klarheit des BzP-Protokolls nicht. Der vorgenannte, ein zentrales Element seiner Vorbringen beschlagende Widerspruch ist derart prägnant, dass er für sich allein den Schluss zulässt, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 10. Dezember 2014 nicht den Tatsachen entspricht. Daran vermag der Umstand, dass zwischen der BzP und der Anhörung des Beschwerdeführers anderthalb Jahre gelegen haben, nichts zu ändern. Es kann an dieser Stelle deshalb auch darauf verzichtet werden, weitere Unglaubhaftigkeitselemente gesondert zu prüfen.

8.3 Im Weiteren schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an, dass der einwöchigen Inhaftierung des Beschwerdeführers im Jahr 2008 wegen des Verdachts, an einem Bombenattentat beteiligt gewesen zu sein, mangels hinreichenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine Asylrelevanz zukommt. Als zutreffend erweist sich auch die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die bloss kurzzeitige Befragung des Beschwerdeführers im Armeecamp am 28. November 2014 wegen des Verdachts, anlässlich des Heldengedenktags der LTTE im Tempel seines Heimatdorfes Lampen entzündet und Glocken geläutet zu haben, mangels Intensität kein asylrechtlich relevanter Verfolgungscharakter zukommt. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Freilassung des Beschwerdeführers deswegen erfolgte, weil die sri-lankischen Behörden seiner Darstellung folgten, mit den fraglichen Geschehnissen nichts zu tun gehabt zu haben.

8.4 Insgesamt vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, inwiefern die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen respektive deren Asylrelevanz zu Unrecht verneint und dadurch den Massstab des Glaubhaftmachens gemäss Art. 7 AsylG beziehungsweise denjenigen in Bezug auf die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht richtig angewendet hat.

8.5 Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich unter Hinweis auf seine Verhaftung im Jahr 2008 im Zusammenhang mit einem Bombenanschlag der LTTE, seine abermaligen Festnahmen im November und Dezember 2014 wegen Feierns des LTTE-Gedenktags, seine familiären LTTE-Verbindungen, den Eintrag seines Namens auf einer Stop-List, das exilpolitische Engagement, den langjährigen Auslandsaufenthalt und das Fehlen von gültigen Einreisepapieren weiter aus, er erfülle zahlreiche Risikofaktoren.

8.5.1 Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentli-

cher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 8.5.5). Dass sich darüber hinaus aufgrund der vom Rechtsvertreter in der Beschwerde und der Replik erwähnten und dokumentierten Ereignisse, welche seit der Ausreise des Beschwerdeführers eingetreten sind, in Sri Lanka das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen den in den Eingaben prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die darin dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

8.5.2 Das SEM geht in seiner Verfügung vom 11. Juli 2017 implizit von der Glaubhaftigkeit der einwöchigen Inhaftierung des Beschwerdeführers im Jahr 2008 wegen des Verdachts, an einem Bombenattentat der LTTE beteiligt gewesen zu sein, aus, verneinte sie doch deren Asylrelevanz mangels hinreichenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zu seiner Ausreise im Dezember 2014. Er erfüllt damit zwar einen stark risikobegründenden Faktor. Fraglich ist jedoch, ob er dadurch zu jener Gruppe zu zählen ist, die bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Er wurde im Jahr 2008 freigelassen und unterstand eine Zeitlang einer Meldepflicht, ohne dass dieser Vorfall weitere Folgen nach sich gezogen hätte. Im November 2014 wurde er bereits nach einer halben Stunde wieder freigelassen, nachdem er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten hatte. Seine angebliche erneute Festnahme zwei Wochen später hat sich als unglaubhaft erwiesen. Soweit in der Beschwerde behauptet wird, zumindest die frühere Verfolgung des Ehemannes einer Cousine des Beschwerdeführers habe im Zusammenhang mit einer früheren LTTE-Tätigkeit desselben gestanden (vgl. a.a.O. S. 24 E. 4.5.5), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise seinetwegen keine Probleme hatte.

Weiter wurde er keiner Straftat angeklagt oder verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Anzumerken ist ferner, dass der Beschwerdeführer weder zum angeblichen LTTE-Hintergrund des Ehemanns einer Cousine noch zu den Gründen für die angebliche politische Verfolgung seines Vaters beziehungsweise Onkels irgendwelche näheren Angaben machen konnte. Auch im Beschwerdeverfahren wurden in diesem Zusammenhang keinerlei weitergehende Informationen geliefert, wiewohl das Gericht dem Beschwerdeführer hierzu ausdrücklich die Gelegenheit einräumte (vgl. Sachverhalt Bst. G). Die in der Replik unvermittelt erhobene, indessen durch nichts belegte Darstellung, sowohl der Ehemann der Cousine des Beschwerdeführers als auch sein Vater sowie sein verschollener Onkel seien aktive Mitglieder und teilweise Kämpfer der LTTE gewesen (vgl. a.a.O. S. 17 Ziff. 40), stellt eine reine Parteibehauptung dar. Überdies ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass der Onkel des Beschwerdeführers bereits vor dessen Geburt verschollen sein soll und sein Vater im Verlaufe des Jahres 2015 in G._____ verstorben ist. So besehen ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer wegen den drei vorerwähnten Verwandten bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nennenswerte behördliche Probleme haben sollte. Alleine aus der tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit und temporären Reisepapieren kann er keine Gefährdung ableiten. Dass er in einer „Watch List“ aufgeführt ist, kann aufgrund seiner früheren Inhaftierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dürfte aufgrund des Gesagten jedoch wenig wahrscheinlich sein. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Solches ergibt sich auch nicht aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

8.6

8.6.1 Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 und 2009/29 E. 5.1).

8.6.2 Die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz werden erstmals in der Beschwerde geltend gemacht. So habe er im Frühjahr 2016 an einer Demonstration gegen die Menschenrechtsverletzungen der sri-lankischen Regierung in R. _____ und am 27. November 2016 am Heldentag der LTTE in S. _____ teilgenommen (vgl. a.a.O. S. 39 Ziff. 7.2). Über die näheren Umstände der Teilnahme wie auch seine konkreten Tätigkeiten anlässlich der beiden Veranstaltungen äusserte er sich nicht und reichte auch keine Beweismittel zu den Akten. Bei dieser Sachlage ist übereinstimmend mit der Einschätzung der Vorinstanz von einem niedrigschwelligen exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers auszugehen, welches nicht geeignet ist, auf ihm drohende ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka zu schliessen.

8.6.3 Hinsichtlich der Behauptung in der Beschwerde, die Vorinstanz hätte ihn angesichts der Bedeutsamkeit exilpolitischer Aktivitäten bei der Bewertung seines Risikoprofils im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich auf exilpolitische Tätigkeiten ansprechen müssen (vgl. a.a.O. S. 39 Ziff. 7.2), ist auf die Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) des Beschwerdeführers zu verweisen. Darüber hinaus wurde er bereits während der BzP darauf hingewiesen, dass es ihm obliege, die Vorinstanz im Verlaufe des gesamten weiteren Asylverfahrens über allfällige Ereignisse wie beispielsweise exilpolitische Aktivitäten zu informieren, ansonsten entsprechende Vorkommnisse bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden könnten (vgl. act. A4/12 S. 2 Bst. b). Dies hat der Beschwerdeführer unterlassen. Die entsprechende Rüge in der Beschwerde gegenüber der Vorinstanz erweist sich damit als unbegründet.

8.7 Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, vermögen an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Hauptvorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten. Das vorgebrachte Urteil des High Court Vavuniya (Verurteilung eines rehabilitierten LTTE-Mitglieds zu lebenslanger Haft wegen Zwangsrekrutierung einer jungen Frau für die LTTE) und die Verfahren vor dem High Court Colombo (Finanzierung der LTTE) sind nicht ansatzweise mit der Situation des Beschwerdeführers vergleichbar und weisen keinen Bezug zu ihm auf.

8.8 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

9.

9.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

9.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

10.

10.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

10.2

10.2.1 Das SEM führte zur Begründung des Wegweisungsvollzugs aus, es würden sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diesem im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Rückkehr nach Sri Lanka erweise sich somit als zulässig. Sodann werde der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka – namentlich auch ins Vanni-Gebiet – aufgrund von substantiellen Verbesserungen zum heutigen Zeitpunkt als grundsätzlich zumutbar erachtet. Der Beschwerdeführer sei ein gesunder, junger Mann und verfüge über eine schulische Grundausbildung sowie über Berufserfahrung. Seine Mutter und seine Schwester lebten noch immer und ohne Probleme in Sri Lanka. Er habe regelmässigen Kontakt zu

seiner Familie und dieser gehe es gut. Durch das Erbe seines Vaters sei seine Familie in einer finanziell gesicherten Situation, so dass er ohne Probleme zu seiner Mutter zurückkehren und dort leben könne. Der Wegweisungsvollzug erweise sich folglich auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Er sei zudem technisch möglich und praktisch durchführbar.

10.2.2 Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, gemäss der Rechtsprechung des EGMR habe eine Risikoanalyse äusserst gründlich zu erfolgen. Aufgrund der gut dokumentierten Ereignisse bei der Rückschaffung von tamilischen Asylgesuchstellern sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Der Wegweisungsvollzug sei somit unzulässig. Im Weiteren liege auch eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG vor, da er das Risiko eingehe, jederzeit Opfer einer Festnahme, Verschleppung oder Tötung durch die Sicherheitskräfte oder paramilitärischen Kräften werden zu können. Nach Sri Lanka zurückkehrenden Tamilen würden bereits am Flughafen Verhöre und Verhaftung verbunden mit einer Misshandlungsgefahr drohen. Die Gefahr von Behelligungen, Belästigungen und Misshandlungen durch Behörden oder durch paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach der Einreise. Die sri-lankischen Behörden würden, ausgehend von den Abklärungen zwecks Papierbeschaffung, bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka sofort in Kenntnis darüber sein, was er für eine Vergangenheit in Sri Lanka aufweise. Auch werde ihnen bekannt sein, dass er sich während seines längeren Aufenthalts in der Schweiz exilpolitisch betätigt habe und damit einen Wiederaufbau der LTTE anstrebe. Es könne nicht verneint werden, dass er sich den standardisierten Verhören der sri-lankischen Behörden nicht entziehen könnte. Aufgrund seiner LTTE-Verbindungen und seiner bereits erfolgten Verfolgung bestehe in solchen Verhören eine akute Gefahr für seinen Leib und sein Leben.

10.3

10.3.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

10.3.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

10.3.3 Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

10.4

10.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

10.4.2 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen

Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem als Referenzurteil publizierten Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins „Vanni-Gebiet“ als zumutbar (vgl. a.a.O. E. 9.5). Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation.

10.4.3 In Bezug auf die individuellen Zumutbarkeitskriterien bringt der Beschwerdeführer nichts vor, das geeignet wäre, die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz umzustossen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

10.5

10.5.1 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

10.5.2 Hinsichtlich der allfälligen, aufgrund der Corona-Pandemie derzeit gegebenen Unmöglichkeit des Vollzugs ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die Unmöglichkeit des Vollzugs dann festzustellen, wenn sich sowohl eine freiwillige Ausreise als auch ein zwangsweiser Vollzug klarerweise und aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer von mindestens einem Jahr als undurchführbar erweisen (vgl. Urteil des BVGer E-7575/2016 vom 28. Juli 2017 E. 6.2). Dies ist in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der Pandemie nicht anzunehmen. Der aktuellen Situation kann indessen im Rahmen der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden.

10.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

11.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich

überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

12.

12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 29. September 2017 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

12.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.– (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.–; vgl. zum Ganzen: MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.69). Allein die (formelle) Rüge der Verletzung des sich aus Art. 29 BV ergebenden Anspruchs auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs erwies sich vorliegend als begründet, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich obsiegt. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die erwähnte Rüge entgegen der Einschätzung des Rechtsvertreters in dessen Eingabe vom 29. Januar 2021 (vgl. Sachverhalt Bst. M) als gering einzustufen ist (weniger als Fr. 100.–), ist keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. auch Urteile des BVGer D-5281/2017 vom 11. Januar 2019 E. 10.2 und D-4285/2017 vom 6. Juli 2020 E. 11.2).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Walter Lang

Philipp Reimann

Versand: